

Gebührenreglement swissethics 2014

Art. 1 Prinzip

¹Die Ethikkommissionen für die Forschung am Menschen (swissethics) erheben für die Leistungen, die sie in ihrer Funktion als Bewilligungsbehörde im Bereich des Humanforschungsgesetzes (HFG) vom 30. September 2011 erfüllen, Gebühren.

²Die Gebühren sollen zur Kostendeckung des Betriebs jeder Ethikkommission und deren Sekretariate beitragen.

Art. 2 Gebührenpflicht

Jede von der Ethikkommission geforderte administrative Dienstleistung ist gebührenpflichtig.

Art. 3 Berechnung der Gebühren

¹Die Gebühren werden gemäss einem für alle Mitglieder von swissethics harmonisierten Tarifsysteem berechnet. Die Tariftabelle sieht Bandbreiten vor, die jede Ethikkommission entsprechend dem erbrachten Aufwand anwenden kann.

²Das Tarifsysteem entspricht den Art. 5-7 der Organisationsverordnung (OV-HFG) zum Gesetz (HFG).

Art. 4 Rechnungsstellung

¹Die Ethikkommission stellt ihre Rechnung an den Sponsor sobald der Entscheid übermittelt worden ist.

²Bei Multizenterstudien stellt jede beteiligte Ethikkommission ihre Rechnung an den Sponsor der Studie.

³Im Fall von Streitigkeiten bezüglich der Rechnung muss die vorgesehene kantonale Rekursinstanz angerufen werden.

Art. 5 Zahlungsfristen

¹Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Inkrafttreten des Entscheids der Ethikkommission.

²Die Ethikkommission kann in besonderen Fällen eine Fristverlängerung gewähren.

³Nach Ablauf der Frist beträgt der jährliche Verzugszins 5

Harmonisierter Gebührenkode von swissethics

	Art der Finanzierung							
	Ohne externe Finanzierung		Teilweise durch Stiftungen oder "non-profit" Organisationen		Teilweise durch Industrie oder "for profit" Organisationen		Durch Industrie oder "for profit" Organisationen	
	Gebühren	Code	Gebühren	Code	Gebühren	Code	Gebühren	Code
1. Ordentliches Verfahren (Monozentrische Studien)	800-1000	1.0.	1200-1500	1.1	2700-3500	1.2.	6000	1.3.
2. Vereinfachtes Verfahren (Monozentrische Studien)	500-800	2.0.	800-1200	2.1.	1500	2.2.	4000	2.3.
3. Präsidialentscheide (Mono- und Multizenterstudien)								
3.1. Initialentscheide	500	3.1.0	800	3.1.1	1000	3.1.2	2000	3.1.3
3.2 Amendments mit grosser Arbeitsbelastung	200-400	3.2.0.	300-500	3.2.1.	400-600	3.2.2	1000-1500	3.2.3.
3.3 Amendments mit geringer Arbeitsbelastung	200	3.3.0.	150-250	3.3.1.	200-300	3.3.2.	500	3.3.3.
4. Multizenterstudien								
4.1 Leit-EK,ordentliches Verfahren	1300	4.1.0.	2000	4.1.1.	4000	4.1.2.	7000	4.1.3.
4.2 Leit-EK, vereinfachtes Verfahren	1000	4.2.0.	1500	4.2.1.	2000	4.2.2.	4500	4.2.3.
5. Master- und Bachelorarbeiten	200-500	5.0						
6. Bewertung anderer Dokumente, spezielle Aufgaben		6.0.	200.-/Std.					

Die Gebühren sind in Schweizerfranken (CHF) angegeben